Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan I/100
„Geschäftsbereiche Herzogenrath“

zur Ordnung der gewerblichen Nutzung im Hauptzentrum Herzogenrath



Bebauungsplan I/100
„Geschäftsbereiche Herzogenrath“
zur Ordnung der gewerblichen Nutzung im Hauptzentrum Herzogenrath

Der Bebauungsplan I/100 „Geschäftsbereiche Herzogenrath“ besteht aus der nachfolgenden Satzung (textlicher Bebauungsplan).

Satzung
über den Ausschluss von
Vergnügungsstätten und Einzelhandelsbetrieben

Auf der Grundlage der §§ 2 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in der zur Zeit gültigen Fassung und in Verbindung mit den §§ 8 ff. BauGB sowie § 1 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 18.12.2007 den folgenden textlichen Bebauungsplan als Satzung beschlossen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den im Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept der Stadt Herzogenrath räumlich bestimmten zentralen Versorgungsbereich für die Innenstadt Herzogenrath-Mitte sowie weite Teile der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten gemischten Bauflächen der Geschäftsbereiche des Stadtteils Herzogenrath entlang der Hauptverkehrszüge. Die genaue Abgrenzung ist kartographisch im M. 1:5.000 bestimmt und Bestandteil dieser Satzung (Karte I/100-1, I/100-2 und I/100-3).

§ 2
Inhalt des Bebauungsplanes

1. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes richten sich nach den Darstellungen im Flächennutzungsplan und den das Plangebiet überplanenden rechtskräftigen Bebauungsplänen.

2. Zur Ordnung der gewerblichen Nutzung und zur Verhinderung städtebaulicher Fehlentwicklungen innerhalb der Geschäftsbereiche Herzogenrath werden die in § 3 genannten Nutzungen ausgeschlossen.

3. Zu dieser Satzung gehört die Begründung vom 18.12.2007.

§ 3
Ausschluss von Nutzungen

Im räumlichen Geltungsbereich nach § 1 sind folgende Nutzungen nicht zulässig:

1. Vergnügungsstätten, deren überwiegende Zweckbestimmung die kommerzielle Nutzung von Glücksspielen und/oder Unterhaltungsgeräten (Spielhallen, Spielcasinos) ist.

2. Vergnügungsstätten, deren überwiegende Zweckbestimmung Sexdarbietungen sind.

3. Einzelhandelsbetriebe, die in nicht unerheblichem Umfang Waren und Dienstleistungen überwiegend sexuellen Charakters (Sexshops, Videotheken mit diesem Angebot u.Ä., wenn Sex-Videos in einer Kabine vorgeführt werden) anbieten.

4. Gewerbebetriebe, die auch dem entgeltlichen Geschlechtsverkehr dienen.

5. Vergnügungsstätten, die zur Erzielung von Gewinnen durch Wetten o.ä. dienen.

6. Einrichtungen, die dem Aufenthalt und/oder der Bewirtung dienen und in denen gleichzeitig Glücksspiele nach § 284 StGB, Wetten, Sportwetten oder Lotterien angeboten werden.

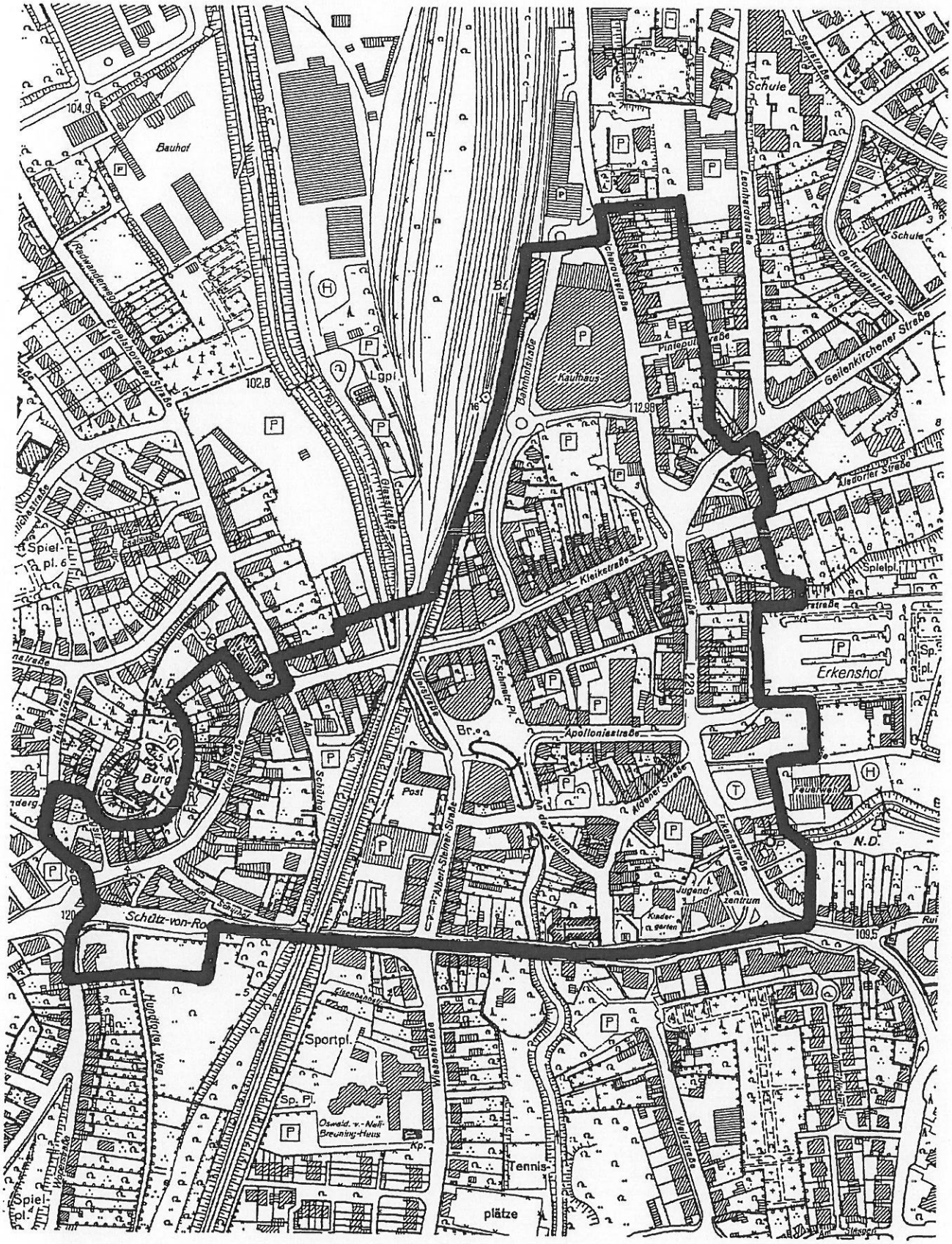
§ 4
Inkrafttreten

Der Bebauungsplan I/100 „Geschäftsbereiche Herzogenrath“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Herzogenrath, den 18.12.2007
Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Christoph von den Driesch)
1. Beigeordneter

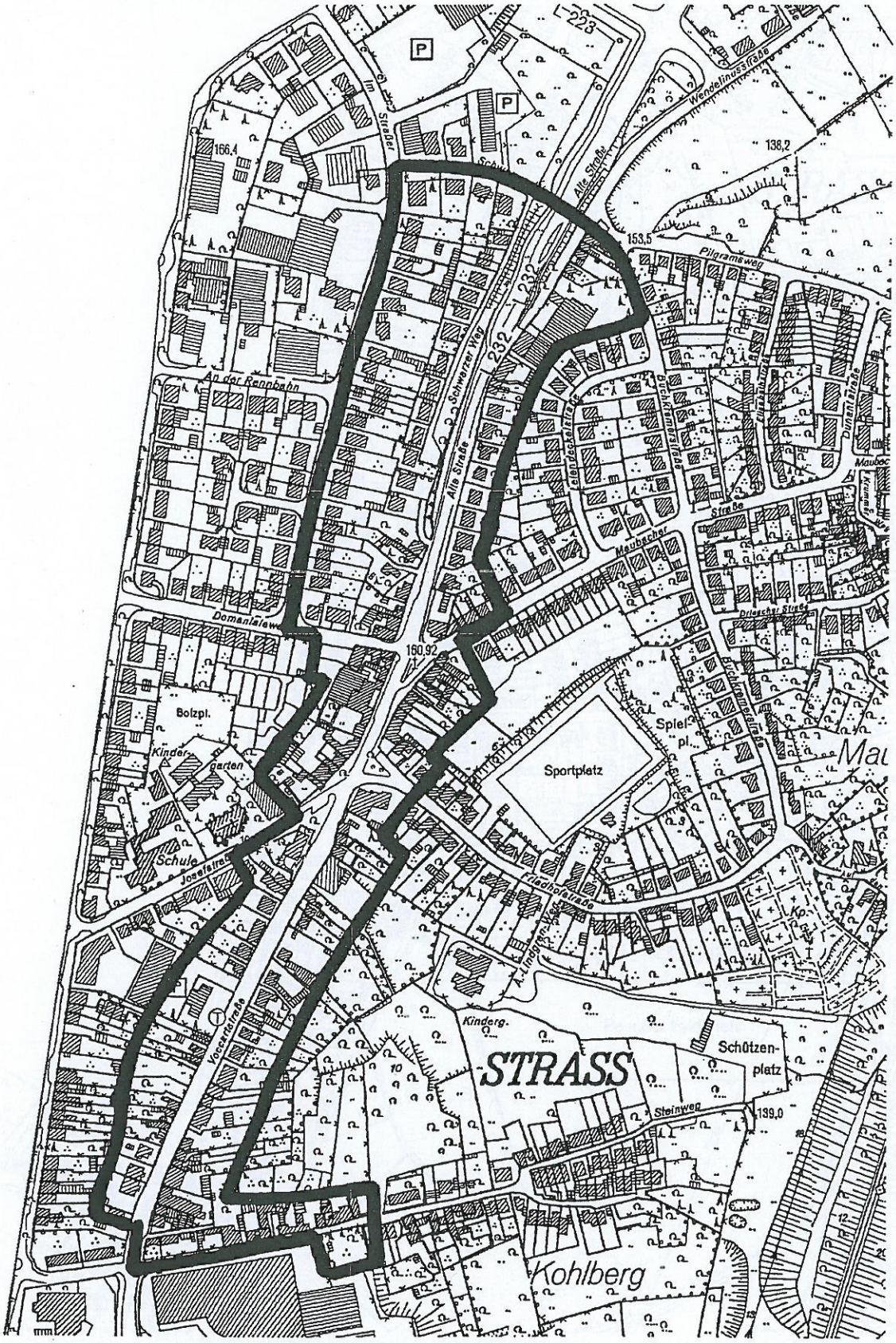
AUSZUG AUS DEM GEODATENBESTAND
ungef. Maßstab 1: 5000
Datum: 01.10.2007



Nur für den dienstlichen Gebrauch
© Stadt Herzogenrath - Bauverwaltung

I/100-1

AUSZUG AUS DEM GEODATENBESTAND
ungef. Maßstab 1: 5000
Datum: 01.10.2007



Nur für den dienstlichen Gebrauch
© Stadt Herzogenrath - Bauverwaltung

I/100-2